

BVGer E-8853/2010 vom 8. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8853_2010

FR: TAF E-8853/2010 du 8 juin 2011

IT: TAF E-8853/2010 del 8 giugno 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide des Bundesamtes ist praxisgemäss auf die Überprüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Bei Begründetheit des Rechtsmittels ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. die weiterhin massgeblichen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Auf das Begehren der Beschwerdeführerin, es sei ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und das Asyl zu gewähren, ist somit nicht einzutreten. Volle Kognition kommt dem Bundesverwaltungsgericht hingegen bei der Überprüfung der vom Bundesamt angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs zu.

E. 4

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. c AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wenn Asylsuchende in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können. Gemäss Art. 34 Abs. 3 AsylG findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben (Bst. a), wenn die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 erfüllt (Bst. b), oder wenn Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht (Bst. c).

E. 5.1

Das Bundesamt führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Beschwerdeführerin verfüge über ein Studenten-Visum mit mehrfachen Einreisemöglichkeiten für die USA, welches bis zum (...) gültig sei. Sie habe somit die Möglichkeit, in den USA um Schutz zu ersuchen. Diese hätten sich durch den Beitritt zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zur Einhaltung des in Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) festgehaltenen Non-Refoulement-Prinzips verpflichtet. Zudem seien auch die Kriterien der Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 AsylG nicht erfüllt; namentlich trete die Flüchtlingseigenschaft nicht offensichtlich zutage. Die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin erschienen in verschiedener Hinsicht zweifelhaft. So habe sie ausweichende und undetaillierte Angaben zur Person von C._____ gemacht und die Ausführungen zu ihren Treffen mit diesem seien in Anbetracht der sittlichen Gepflogenheiten in Saudi-Arabien realitätsfremd. Zudem habe sie unterschiedliche Aussagen zum Aufenthaltsort von C._____ gemacht. Ebenso könne aus der geltend gemachten Konversion nach ihrer Ausreise nicht auf eine offensichtlich bestehende Flüchtlingseigenschaft geschlossen werden, da auch an diesem Vorbringen Zweifel angebracht seien. So habe sie unterschiedliche Angaben gemacht zum Zeitpunkt, in welchem ihr Bruder ihren Kontakt zu C._____ entdeckt habe, ihre Motive für die Konversion seien wenig fundiert und ihre Aussagen über den christlichen Glauben würden sich auf allgemein zugängliches Wissen beschränken, obwohl aufgrund ihrer Bildung und der Konversionsabsicht vertiefteres Wissen zu erwarten wäre. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass sie nicht bereits in den USA Schritte zum Glaubensübertritt unternommen habe, welcher im Übrigen bisher nicht erfolgt sei. Die USA würden im Weiteren über ein wirksames Polizei- und Justizsystem verfügen, weshalb es ihr möglich und zuzumuten sei, sich bei allfälligen Übergriffen durch ihre Familienangehörigen an die Behörden in diesem Lande zu wenden. Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung in die USA als zulässig und zumutbar zu erachten.

E. 5.2

Zur Begründung ihrer Beschwerde verwies die Beschwerdeführerin zunächst darauf, dass die Unterzeichnung internationaler Abkommen durch die USA noch keine Gewähr für deren Umsetzung bieten würden. Es sei zu beachten, dass die USA enge und gute Beziehungen zu Saudi-Arabien pflegen würden. Zudem würden in den USA viele saudi-arabische Staatsbürger leben, welche gegen sie vorgehen könnten. Im Weiteren sei ihr Visum an die Gültigkeit des I-20-Formulars, ihres Reisepasses und der Absolvierung des geplanten Studiums gekoppelt. Eine Erneuerung des I-20-Formulars, sei aufgrund ihrer Abwesenheit von über 5 Monaten nicht möglich. Um erneut in die USA einreisen zu

können, müsste sie ein neues I-20-Formular beantragen, wofür sie aber eine erneute Garantieerklärung der saudi-arabischen Behörden benötigen würde, welche nur mit Zustimmung eines männlichen Familienmitglieds ausgestellt würde. Zudem müsste sie für eine Fortsetzung ihres Studiums in den USA ihren Reisepass, welcher noch bis am (...) gültig sei, verlängern lassen, wozu aber ebenfalls die Zustimmung eines männlichen Verwandten notwendig sei. Es könne jedoch ausgeschlossen werden, dass ihre Angehörigen ihr die Rückkehr in die USA erlauben würden. Die Wiedereinreise in die USA sei unter diesen Umständen praktisch nicht durchführbar. Zudem sei diese auch als unzumutbar zu erachten, da ihr Bruder von ihrer Anwesenheit Kenntnis bekommen würde und sie daher mit Übergriffen durch ihre Familienangehörigen sowie einer erzwungenen Rückschiebung nach Saudi-Arabien rechnen müsste. Im Weiteren sei eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG gegeben. Ihre Ausführungen seien entgegen der Einschätzung der Vorinstanz realitätsnah und plausibel. Es müsse berücksichtigt werden, dass sie im Umgang mit Behörden nicht geübt sei und die Erinnerung an länger zurückliegende Ereignisse verblasse. Zudem könne es im Laufe der Übersetzung und Protokollierung zu Fehlern gekommen sein. Die Existenz von C._____ werde durch die eingereichte Passkopie belegt. Im Weiteren könne von ihr kein theologisches Wissen über den christlichen Glauben verlangt werden, seien doch ihre Kontakte mit den christlichen Schwestern in den USA nur beschränkt gewesen. Ihre Kenntnisse einiger Details des christlichen Glaubens würden denjenigen eines durchschnittlichen Christen entsprechen. Erst in Belgien, wo sie nicht mehr unter der Überwachung ihres Bruders gestanden habe, sei es ihr möglich gewesen, ihre Konversion zum Christentum einzuleiten. Der Prozess bis zur Taufe nehme einige Zeit in Anspruch und sei durch die Überstellung in die Schweiz ohne ihr Verschulden unterbrochen worden. Sie habe in der Schweiz bereits Schritte unternommen, den Prozess weiterzuführen. Da sie mehrfach gegen die sittlichen, moralischen und religiösen Normen ihres Heimatstaats verstossen habe, bestehe im Falle der Rückkehr dorthin eine reale Gefahr, durch ihre Brüder geschlagen und misshandelt oder erneut zwangsverheiratet zu werden. Sie habe erfahren, dass ihre Familie die Identität und Wohnadresse ihres Freundes C._____ ausfindig gemacht habe und dass dessen Familie durch zwei ihrer Brüder bedroht worden sei. Durch den Abbruch des Studiums in den USA und die Flucht nach Europa habe sie nicht nur die Ehre ihrer Familie beschmutzt sondern auch das Vertrauen des Staats, welcher ihr ein Stipendium verliehen habe, missbraucht. Unter diesen Umständen müsste sie im Falle der Rückkehr mit einer gegen Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verstossenden Bestrafung rechnen.

E. 6.1

Für die Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. c AsylG ist erforderlich, dass der Vollzug in den betreffenden Drittstaat dank einer Rückübernahmezusicherung auch tatsächlich stattfinden kann. Die Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in den Drittstaat ist damit materiell im erstinstanzlichen Nichteintretensverfahren - und nicht erst im Wegweisungspunkt oder gar durch die Vollzugsbehörde - zu prüfen (vgl. Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 139; Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 4. September 2002, BBl 2002 6850).

E. 6.2

Unbestritten ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin sich vor ihrer Einreise in die Schweiz vom Dezember 2008 bis am (...) in den USA aufhielt und im Besitze eines bis am (...) gültigen F1-Studentenvisums ist. Daraus kann jedoch entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass es ihr möglich wäre, wieder in die USA einzureisen. Eine Rückübernahmezusicherung seitens der amerikanischen Behörden liegt nicht vor. Es erscheint zudem fraglich, ob das der Beschwerdeführerin ausgestellte Studenten-Visum noch Gültigkeit besitzt. Gemäss den Richtlinien des US Department of State können Inhaber eines F1-Studentenvisums ihren Status verlieren, falls sie ihr Studium durch eine Auslandsreise für eine Dauer von mehr als fünf Monaten unterbrechen, ausser die Aktivitäten im Ausland stehen im Zusammenhang mit dem Studiengang in den USA (vgl. US Department of State, Travel.State.Gov > Student Visa Validity Following a Break in Studies:

http://travel.state.gov/Visa/temp/types/types_2941.html, abgerufen am 23. Mai 2011).

Jedenfalls ist aber zu beachten, dass saudi-arabische Staatsangehörige zur Einreise in die USA einen Reisepass benötigen, welcher eine Gültigkeitsdauer von noch mindestens sechs Monaten hat (US Immigration and Customs Enforcement SEVIS FAQs FAQ for F-Immigrants: Entry and Exit: http://www.ice.gov/sevis/travel/faq_f2.htm, abgerufen am 23. Mai 2011). Der von der Beschwerdeführerin zu den Akten gegebene Reisepass ist jedoch nur noch bis zum (...) gültig. Um wieder in die USA einreisen und dort um Schutz ersuchen zu können, müsste sie sich also einen neuen Reisepass ausstellen lassen und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch ein neues Visum beantragen. Gemäss saudi-arabischem Recht benötigen Frauen aber für die Ausstellung eines Reisepasses sowie für Auslandsreisen die Zustimmung ihres männlichen Vormundes (US Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices, Saudi Arabia . 8. April 2011, Section 2 d; Human Rights Watch, World Report 2011, Saudi Arabia, Januar 2011). Gemäss Aktenlage übt der Vater der Beschwerdeführerin die Vormundschaft über sie aus. Die Beschaffung der für eine erneute Einreise in die USA benötigten Dokumente wäre ihr demnach nur unter der Voraussetzung einer erneuten Einverständniserklärung ihres Vaters möglich. Auf die beiden zu den Akten gegebenen schriftlichen Erklärungen ihres Vaters kann sie sich hierzu nicht stützen, denn die Ausreisegenehmigung vom 4. August 2008 ist ausdrücklich auf die Dauer der Gültigkeit ihres Reisepasses beschränkt, und in der auf Beschwerdeebene eingereichten Einverständniserklärung zum Auslandsstudium ist die Möglichkeit des Abbruchs der Auslandsreise im Falle eines Missbrauchs der Reisebedingungen vorgesehen. Die Beschwerdeführerin hat zur Begründung ihres Asylgesuchs dargelegt, dass sie in mehrfacher Hinsicht den moralischen Vorschriften ihres Heimatstaats und den Moralvorstellungen ihrer Familie zuwidergehandelt habe. Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit der von ihr vorgebrachten beabsichtigten Konversion zum christlichen Glauben und der Beziehung zu C._____ kann davon ausgegangen werden, dass bereits ihre Ausreise aus den USA ohne Begleitung eines männlichen Familienmitglieds und die Asylgesuchstellung in Belgien und der Schweiz ein Verhalten darstellen dürfte, welches von ihrer Familie missbilligt wird, weshalb die Erteilung des Einverständnisses zu einer erneuten Einreise in die USA durch ihren Vater unrealistisch erscheint.

E. 6.3

Insgesamt ist aus den geschilderten Umständen zu schliessen, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in die USA faktisch nicht durchführbar ist, weshalb die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf ihr Asylgesuch gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. c

AsylG nicht gegeben sind. Ob sich ein Eintreten auf ihr Asylgesuch auch aufgrund der Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG rechtfertigen würde, kann unter diesen Umständen offengelassen werden.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. c AsylG erlassen und damit Bundesrecht verletzt hat (vgl. Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des Bundesamtes vom 20. Dezember 2010 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600. ist rückzuerstatten.

E. 9

Sodann ist der vertretenen Beschwerdeführerin angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in seiner Kostennote einen Zeitaufwand von total 39.17 Stunden und Auslagen von Fr. 510. ausgewiesen. Dabei wurden auch zeitlicher Aufwand und Auslagen aufgeführt, welche das erstinstanzliche Verfahren betreffen. Indessen kann ohne eine ausdrückliche entsprechende gesetzliche Grundlage für die allfällige Vertretung im Rahmen eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens selbst bei (teilweisem) Obsiegen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Parteientschädigung zugesprochen werden (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 221 f. Rz. 4.87; BGE 132 II 62 E. 5.2). Da keine entsprechende gesetzliche Grundlage für das Asylverfahren besteht, ist der geltend gemachte Aufwand im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens nicht zu entschädigen. Der verbleibende Zeitaufwand erscheint ferner als überhöht, weshalb er auf ein als angemessen zu erachtendes Mass von 14.04 Stunden zu kürzen ist. Unter Berücksichtigung eines Stundenansatzes von Fr. 230. sowie unter Anrechnung des in Anwendung des massgeblichen Mehrwertsteuersatzes von 8 % hinzuzufügenden Mehrwertsteueranteils von Fr. 260. sowie der Auslagen für das Beschwerdeverfahren von Fr. 78. ist der Beschwerdeführerin somit von der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 3'568. auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.